

Behandlung in der Schweiz

Der Bundesgerichtshof (BGH) befasste sich mit der Frage, welches Recht bei der Behandlung eines Deutschen in der Schweiz gilt.



In seinem Urteil vom 19.07.2011 hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage befasst, ob ein deutscher Patient, der in der Schweiz behandelt wurde, Schadensersatzansprüche nach deutschem oder schweizerischem Recht geltend machen muss.

Der Fall

Ausweislich der bislang vorliegenden Pressemeldung des BGH, begab sich ein in Deutschland wohnhafter Patient an das Basler Universitätsspital zur ambulanten Behandlung einer chronischen Hepatitis C-Erkrankung. Dem Patienten wurde eine medikamentöse Therapie in Form von Tabletten und Eigeninjektionen über eine Dauer von 24 Wochen verordnet, die – nach einer ersten Injektion im Universitätsspital – am Wohnort des Patienten mit Kontrolle des Hausarztes stattfand. Die Therapie wurde wegen schwerer Nebenwirkungen vom Patienten abgebrochen, wobei dieser den Schweizer Arzt, der die Behandlung verordnet hatte, vor dem Landgericht (LG) Waldshut-Tiengen in Deutschland verklagte.

Das LG beurteilte diesen Fall nach deutschem Recht, da die Nebenwirkungen der Medikamente in Deutschland auftraten. In der Berufungsinstanz war das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in seinem Urteil vom 03.08.2010 der Auffassung, dass das Schweizer Recht anzuwenden sei.

Die Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, dass sich vorliegend die Beurteilung der deliktischen Haftung des Arztes nach Schweizer Recht richtet. Vorliegend käme Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB zur Anwendung. Danach komme ein anderes Recht zur Anwendung, mit dem der zu beurteilende Sachverhalt eine wesentlich engere Verbindung aufweise. Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt stünde mit der Schweizer Rechtsordnung in wesentlich engerem Zusammenhang. Auch wenn zwischen den Parteien (Anm.: angestellter Arzt und Patient) kein vertragliches Rechtsverhältnis bestand, seien die Beziehungen zueinander maßgeblich durch das zwischen dem Kanton als Träger des Universitätsspitals und dem Kläger be-

stehende und in der Schweizer Rechtsordnung verwurzelte ärztliche Behandlungsverhältnis geprägt. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) sei der Beklagte als Beschäftigter des Kantons aber von jeder Haftung frei. Gemäß § 3 Abs. 1 des Haftungsgesetzes hafte der Kanton für den Schaden, den sein Personal in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufüge.

Folge

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Schweizer Arzt, der von dem Patienten verklagt wurde, sich auf den Haftungsausschluss berufen kann. Folge ist, dass der Patient den Träger des Bas-



ler Universitätsspitals, also das zuständige Kanton, verklagen müsste.

Der Fall ist besonders interessant, da das deutsche Recht durch das Schweizer Recht verdrängt wird und der Patient nicht mehr die Möglichkeit hat, das deutsche Recht gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB als Recht des Erfolgsortes (Eintritt der Nebenwirkungen in Deutschland) zu wählen. ◀◀

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Newsletter I-08-2011
(RA Michael Lennartz)
Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Rheinallee 28, 53173 Bonn
www.medi-ip.de

Für unsere Kunden

n(wirtschaftsnachrichten.org) – Die Kohlschein Dental GmbH & Co. KG ist ein inhabergeführtes, unabhängiges Dentaldepot, das zu keiner der großen Dentalgruppen gehört. Diese Freiheit prägt auch die Beziehung zu unseren Kunden. Ohne den Zwang, bestimmte Produkte verkaufen zu müssen, können wir Ihnen wirklich maßgeschneiderte Beratung bieten. Flexibel, ideenreich und individuell.

Unsere Größe liegt in der Erfahrung

Dank der langjährigen Mitarbeiter in unserem Familienunternehmen stecken enorm viel Erfahrung und Fachkenntnisse im Kohlschein-Team, Wissen über den Dentalmarkt, seine Mechanismen und seine Produkte. Davon profitieren Sie als unser Kunde in praktisch allen Bereichen. Ganz gleich, ob es um Materiallieferungen, technische Ausrüstung, technischen Service oder die Planung Ihrer neuen Praxis geht.

Wir nehmen dabei die Beziehung zu unseren Kunden sehr persönlich. Für uns sind Sie keine Nummer, sondern ein Partner mit Namen, mit dem wir auf Au-

genhöhe kommunizieren. Wir machen die Probleme unserer Kunden zu unse-



ren und finden gemeinsam eine Lösung. Erfahrung macht es möglich. Schema F existiert für uns nicht, unsere Produkte und Leistungen passen immer zum Menschen, der sie braucht. Unabhängige Beratung und absolute Preistransparenz – das sind unsere Leitmotive beim Verkauf von Leistungen und Produkten.



So finden Sie z.B. die tagesaktuellen Preise der wichtigsten auf dem Dentalmarkt befindlichen Geräte immer auf unserer Website. ◀◀

www.kdm-online.de

Besuchen Sie unseren Messestand F44 und lernen Sie uns kennen!

Wir freuen uns auf Sie!

Heimlich im Internet

n(wirtschaftsnachrichten.org) – Ein großer Anteil der deutschen Arbeitnehmer nutzt die Online-Möglichkeiten tatsächlich für private Zwecke. Knapp die Hälfte derer, die das Internet am Arbeitsplatz privat nutzen, tut dies, um zu mailen. Jeweils ein Fünftel kauft online ein oder führt Buchungen durch. Jeder Achte be-



sucht Online-Communitys, 8 % spielen Online-Spiele. Jeder zweite Berufstätige verwendet das Web während der Arbeit für private Zwecke. Weibliche Mitarbeiter machen von dieser Möglichkeit etwas häufiger Gebrauch als männliche. Jede dritte Frau nutzt den Webzugang ihres Arbeitgebers mindestens einmal täglich, bei den Männern ist es lediglich jeder vierte. Am häufigsten werden dabei private E-Mails gecheckt. Das hat eine aktuelle Umfrage ergeben. ◀◀

Vernetzte Praxisbörse

Moderne Kommunikationskanäle zur Praxissuche nutzen.

n Wer sein Studium und die Assistenzzeit erfolgreich hinter sich gebracht hat, steht vor der Frage, ob er den Schritt in die Selbstständigkeit wagen soll oder den zunächst sicheren Weg in die Anstellung geht.

Es gibt jedoch immer mehr Praxisabgeber, die qualifizierte Nachfolger suchen. Die erste vernetzte Praxisbörse Deutschlands, www.dentalsnoop.de, führt seit dem 15. März 2011 diese zwei Interessensgruppen zusammen und beschreitet dabei neue Wege.

Seit dem 15. März 2011 schafft die Online-Praxisbörse DentalSnoop unter www.dentalsnoop.de die Schnittstelle zwischen Praxisabgebern, -übernehmern und angestellten Zahnmedizinern, die sich bislang noch nicht aktiv für die Freiberuflichkeit entschieden haben.

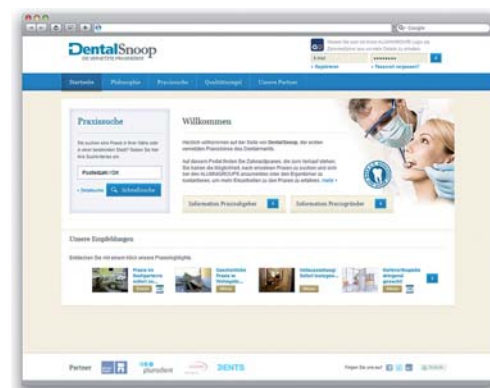
Das Ziel von DentalSnoop ist es, Praxisvermittler/-abgeber und Praxis-suchende in einer Praxisbörse zu-

Wie funktioniert DentalSnoop?

Jeder interessierte User hat unter www.dentalsnoop.de die Möglichkeit, nach passenden Praxisinseraten zu suchen. Durch das Schnellsuchfeld kann nach Orten oder Postleitzahlen gesucht werden. Natürlich können über eine Detailsuche weitere Kriterien, wie beispielsweise die Spezialisierungen der Praxis, festgelegt werden, die dabei helfen, die Wunschpraxis zügig zu finden.

In Zusammenarbeit mit den Dentaldepots dental bauer und Pluradent werden hochwertige Praxisinserate zentral gesammelt, aussagekräftige Exposés erstellt, Qualitätszertifikate vergeben und unter Berücksichtigung des Datenschutzes online gestellt.

Über die Kooperation mit den Dentaldepots können Praxisabgeber ihre Praxen über die vernetzte Praxis-



der Fachcommunity www.alumni-groups.de, erhalten Mitglieder dieses speziellen Netzwerks für Zahnmediziner zudem einen optimalen Zugang zu relevanten Informationen, denn die ALUMNIGROUPS informieren ihre interessierten Mitglieder über neue Praxisinserate.

DentalSnoop ist damit die erste cross-mediale Praxisbörse der Zahnmedizin mit einer Onlinedatenbank, einer parallelen analogen Daten(ein)pflge und Integration in weitere bestehende Internetportale und Communities wie zahnportal.de, dents.de, dentapress.de, dentapress.com, zwonline.info, zahnigroups und natürlich nicht zuletzt Facebook und Twitter.

Die Praxisbörse DentalSnoop steht unter der Schirmherrschaft des Bundesverbandes der Zahnmedizinischen Alumni in Deutschland e.V. (BdZA). ◀◀

LITE ART

Ausdrucksstarke Farben für
individuelle Akzente



Injizierbares Füllungs-
komposit für den Front-
und Seitenzahnbereich

BEAUTIFIL Flow Plus

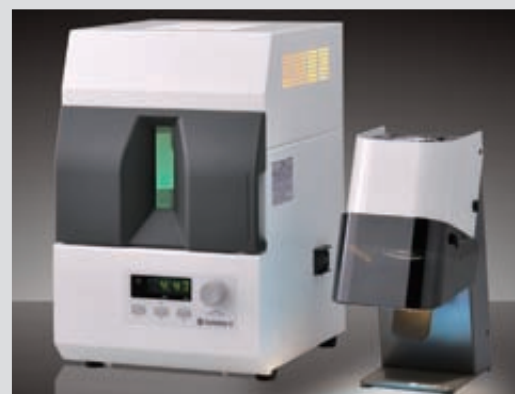
BESUCHEN SIE UNS AUF DER ID WEST 2011



Halle 8A
Stand Nr. B34

BeutiBond

Lichthärtendes,
selbstätzendes
Ein-Komponenten-Adhäsiv



Solidilite V & Sublite V

Leistungsstarke und
effiziente Lichtpolymerisation

EINS, ZWEI, Q³ PACK ... *fertig!*

Perfekte Ästhetik und Funktion mit erheblicher Zeitersparnis



Veracia SA ANTERIOR & POSTERIOR



WIR FREUEN
UNS AUF IHREN
BESUCH!



SHOFU DENTAL GMBH

Am Brüll 17 · 40878 Ratingen/Germany
Phone: +49 (0) 21 02 / 86 64-0 · Fax: +49 (0) 21 02 / 86 64-64
E-Mail: info@shofu.de · www.shofu.de